

## **1. NAME, SITZ UND ZWECK**

- 1.1 Der Elternverein Buchs ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Buchs AG. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.2 Der Verein konstituiert sich als Elternversammlung im Sinne von § 36 Abs. III Schulgesetz.
- 1.3 Der Verein bezweckt die Förderung des Wohlergehens der Kinder in den Schulen der Gemeinde Buchs. Dazu knüpft er Kontakte unter den Eltern, fungiert als deren Beratungsstelle und dient der gegenseitigen Hilfeleistung unter den Eltern. Er gestaltet Gesprächsmöglichkeiten zwischen Eltern, Lehrerschaft, Schulpflege, Behörden und Institutionen mit und bringt seine Meinung in Schulfragen ein.

## **2. MITGLIEDSCHAFT**

- 2.1 Mitglieder können Eltern und interessierte Personen werden, welche die Vereinsziele unterstützen.
- 2.2 Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung bestimmt und beträgt mindestens Fr. 5.--. Er ist mit der Aufnahme in den Verein zu entrichten.
- 2.3 Der Beitritt erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches (Anmeldeformular) durch Beschluss des Vorstandes. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monate schriftlich dem Vorstand zu erklären.
- 2.4 Liegen wichtige Gründe vor, kann ein Mitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Mitglieder, welche den Mitgliederbeitrag auch nach Mahnung nicht bezahlen, können formlos durch den Vorstand ausgeschlossen und von der Mitgliederliste gestrichen werden.

## **3. ORGANISATION**

- 3.1 Die Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - die Kontrollstelle
- 3.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr jeweils im ersten Semester eines Kalenderjahres statt. Eine Mitgliederversammlung ist zudem durchzuführen, wenn ein Fünftel der Mitglieder eine Einberufung verlangt. Der Vorstand lädt alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich und unter Nennung der Traktanden ein.
- 3.3 Der Mitgliederversammlung als oberstem Organ stehen alle Aufgaben gemäss ZGB und Vereinsstatuten zu. Insbesondere sind dies:
  - Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung
  - Beschlussfassung über den Tätigkeitsbereich des Vorstandes
  - Änderung der Statuten
  - Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle zur Jahresrechnung, Genehmigung von Jahresrechnung und Bilanz
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - Genehmigung des Budgets
  - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
  - Wahl der Revisionsstelle
  - Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
  -

- 3.4 Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Anträge der Mitglieder zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen.
- 3.5 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand besteht aus 5-9 Mitgliedern, nämlich:
- dem Präsidenten
  - dem Vizepräsidenten
  - 3-7 Beisitzern
- Für die weiteren Aufgaben konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Ersatz- und Ergänzungswahlen finden nach Bedarf statt.
- 3.6 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Vereinsversammlung aus und handelt im Rahmen von Gesetz und Statuten. Er vertritt den Verein nach aussen. Er führt die laufenden Geschäfte und ist insbesondere verpflichtet, die finanziellen Mittel des Vereins im Rahmen des Budgets und des statutarischen Zweckes zu verwenden. Er protokolliert Vereins- und Vorstandsbeschlüsse.
- 3.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über Gegenstände, welche nicht gehörig angekündigt sind, darf nur mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder Beschluss gefasst werden. Über jede Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen.

#### **4. ARBEITSGRUPPEN**

- 4.1 Nach Bedarf werden vom Vorstand zu bestimmten Themen Arbeitsgruppen gebildet. Ohne Zustimmung des Vorstandes dürfen sie den Verein nicht nach aussen vertreten.
- 4.2 Die Arbeitsgruppen informieren die Mitgliederversammlung und den Vorstand über ihre Tätigkeit.
- 4.3 Die Mitglieder der Arbeitsgruppen sowie des Vorstandes sind in vertraulichen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

#### **5. FINANZIELLE MITTEL**

- 5.1 Die finanziellen Aufwendungen des Vereins werden aus dem Vereinsvermögen bestritten, welches gebildet wird aus:
- Mitgliederbeiträgen
  - Spenden
  - Nettoerlös aus Aktivitäten
- 5.2 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 5.3 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung der Vereinsmitglieder, über den beschlossenen Mitgliederbeitrag hinaus, ist ausgeschlossen.

#### **6. AUFLÖSUNG**

- 6.1 Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelsmehrheit aufgelöst werden.
- 6.2 Über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Liquidation entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

**7. SCHLUSSFORMULIERUNG**

7.1 Diese Statuten sind von der Generalversammlung vom 19. März 2004 angenommen worden und treten am Tag ihrer Genehmigung in Kraft.

Buchs, den 31. Mai 2006

Die Präsidentin:

Maja Frey

Die Aktuarin:

Patrizia Hamdi-Pacha